

Details zu den Beschlüssen des VGH München vom 03.04.2019 (Az. 22 CA 19.345 u.a.) und vom 05.04.2019 (Az. 22 CA 19.281 u.a.)

Womit hat das Gericht seinen Beschluss begründet?

Das Gericht hat eine fehlerhafte Anwendung des Baurechts bei den Änderungsgenehmigungen zu den Windparks Wülfershausen und Wargolshausen festgestellt. Zum einen wurde die 10H-Regelung nicht berücksichtigt und zum anderen sind bei einer Änderung nicht nur die geänderten Teile zu prüfen sondern das Gesamtbauwerk wie bei einer Neugenehmigung.

Was hat das Gericht konkret beschlossen?

Üblicherweise führt eine Klageerhebung dazu, dass die Baugenehmigung bis zum endgültigen Urteilsspruch ausgesetzt ist. Da das Landratsamt im betroffenen Fall die sofortige Vollziehung angeordnet hat, hat sie diese aufschiebende Wirkung ausser Kraft gesetzt. Der Verwaltungsgerichtshof München hat nun diese aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Somit kann die erteilte Genehmigung für den Enercon-Windräder im Augenblick nicht umgesetzt werden.

Warum war diese Klage jetzt erfolgreich und nicht die vorherigen Klagen?

Die anfänglichen Klagen wurden von Privatpersonen geführt. Als Privatperson kann man nur Verfahrensfehler oder Verfahrensmängel vorbringen, von denen man direkt selbst betroffen ist. Von Verstößen gegen das Baurecht oder das Umweltschutzrecht ist eine Privatperson grundsätzlich nicht selbst betroffen.

Der Baustopp ist nur durch die Klage des **Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)** möglich geworden, weil dieser als anerkannter Naturschutzverband gegen alle Verstöße einer Genehmigung klagen kann ohne selbst davon betroffen zu sein.